

Strafprozess Nr. 11

Dienstag d. 17.07.12

Verhandlungszeit: nicht definiert

Verstoß:

Dem Betrieb Coffee to go (Nr.82) wird zur Last gelegt gegen §13 Absatz 2a verstoßen zu haben. Ihnen wird vorgeworfen das Fair-Trade-Logo auf nicht-Fair-Trade Ware geklebt zu haben. Dies ist eine Fälschung und Betrug. Die Staatsanwaltschaft schlägt vor, das doppelte Bußgeld zu verhängen. Demnach wären 40 Riegel zu zahlen.

Henriette Anna Margarete Skiba  
Staatsanwältin